

§ 8 MVTAusbV — Prüfungsbereich von Teil 1

Metallverfahrenstechnologenausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich Metalltechnik statt.
- (2) Im Prüfungsbereich Metalltechnik soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
1. technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, Arbeitsabläufe zu planen und abzustimmen sowie Materialien und Werkzeuge zu disponieren,
 2. Bauteile durch maschinelles Bohren und manuelle Bearbeitung herzustellen sowie manuell zu Baugruppen zu fügen,
 3. steuerungstechnische Baugruppen aufzubauen, zu prüfen und in Betrieb zu nehmen,
 4. Vorschriften zur Unfallverhütung und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und die Sicherheit von Betriebsmitteln zu beurteilen,
 5. Prüfverfahren und Prüfmittel auszuwählen und anzuwenden,
 6. Arbeitsergebnisse zu prüfen, zu beurteilen und zu dokumentieren,
 7. Werk- und Hilfsstoffe zu unterscheiden,
 8. Maßnahmen zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie zur Qualitätssicherung zu erklären,
 9. manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren zu beschreiben sowie Fügeverfahren zu unterscheiden,
 10. technische Berechnungen durchzuführen,
 11. Erzeugungs- und Wärmebehandlungsverfahren für Metalle zu unterscheiden,
 12. Steuerungen und Regelungen zu unterscheiden sowie Schaltpläne zu ergänzen und
 13. Instandhaltungsunterlagen auszuwerten.
- (3) Für den Nachweis nach Absatz 2 sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
1. Anfertigen und Prüfen einer mechanischen Baugruppe sowie
 2. Errichten und Inbetriebnehmen einer elektropneumatischen Steuerung.
- (4) Der Prüfling soll ein Prüfungsprodukt herstellen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren. Weiterhin soll er Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (5) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt achteinhalb Stunden. Davon entfallen auf die Herstellung des Prüfungsprodukts und die Dokumentation sieben Stunden und auf die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben 90 Minuten.

Zitiervorschlag: § 8 MVTAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MVTAusbV/8>